Wien, Donnerstag 25. August 1870. III. Jahrgang. Nr. 34.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moriz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Zur Frage der Supplirung des schriftlichen Zeugnisses über die vollzogene Eheverkündigung. (§. 78 des a. b. G.-B.)

Von **Dr. W. P.**

Christine B. evangelischer Confession und Mathias C. katholisch, beide zur selben Gemeinde gehörig, hatten sowohl bei dem katholischen Pfarrer wie bei dem evangelischen am 20. Mai 1870 um Vornahme des Aufgebotes ihrer beabsichtigten Eheschließung angesucht. Auf dies hin erfolgte sowohl katholischer wie protestantischer Seits ordnungsmäßig die kirchliche Verkündigung an drei Terminen.

Die Trauung sollte nach der anfänglichen Absicht der Brautleute vor dem katholischen Pfarrer stattfinden. Da indeß dieser die Vornahme derselben davon abhängig machte, daß sich die Brautleute mittelst eines Reverses zur katholischen Erziehung aller aus dieser Ehe entsprießenden Kinder verpflichten sollten, entschlossen sich dieselben, nicht geneigt jener Bedingung sich zu unterwerfen, den protestantischen Pfarrer um ihre Copulation zu ersuchen. Damit dieser jedoch ihrem Ansinnen entsprechen konnte, bedurfte er in Gemäßheit des §. 78 des a. b. G.-B. des schriftlichen Zeugnisses ihrer wirklich vollzogenen ordentlichen Verkündigung.

Das mehrmalige Ansuchen um Bestätigung des vorgenommenen Aufgebotes wurde vom katholischen Pfarrer im Hinblicke auf die für ihn bindende Ordinariatsweisung abgeschlagen. Die Brautleute nahmen nun die Hilfe des Bezirkshauptmannes zur Erreichung ihres Zweckes in Anspruch. Auch auf die diesfällige Zuschrift des Bezirkshauptmannes bestand der katholische Pfarrer auf seiner Weigerung, den von ihm vorgenommenen Act des Aufgebotes zu bescheinigen.

Was war da zu thun? Es gab nur drei Möglichkeiten: entweder den Pfarrer zwangsweise unter Androhung von Geldstrafen zur Ausstellung des schriftlichen Zeugnisses zu verhalten, oder mit Ignorirung des einmal von ihm vorgenommenen Aufgebotes zur Vornahme des weltlichen Aufgebotes zu schreiten, oder endlich das schriftliche Zeugniß durch Zeugeneinvernehmung zu suppliren.

Wenngleich sich die erste Maßregel dadurch hätte rechtfertigen lassen können, daß die Behörde auf Grund der Vollzugsvorschrift vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, zur Anwendung der dort bezeichneten Zwangsmittel zum Vollzuge ihrer Anordnungen sich berechtigt sehen konnte, so erhob sich dagegen doch der Zweifel, ob die Bezirkshauptmannschaft berechtigt sei, von einem Pfarrer die Bescheinigung eines Actes zu verlangen, den er seiner Meinung nach illegaler Weise vorgenommen hat. Außerdem war man auch der Wirkung der Strafandrohung nicht sicher, indem es bei der unbeugsamen Natur des genannten Priesters eher zu erwarten stand, daß er den Strafbetrag einzahle, als sich dem Auftrage füge. Und dann war die Sache nur neuerdings verzögert und mußte doch zu einem andern Mittel gegriffen werden. Zum zweiten Weg durfte man sich auch nicht entschließen, ohne dem Gesetze offenbar Zwang anzuthun, da dasselbe die Vornahme des Aufgebotes vor der weltlichen Behörde nur dann zulässig erklärt, wenn der katholische Priester die Vornahme des kirchlichen Aufgebotes verweigert. Eine solche Weigerung lag in diesem Falle nicht vor; der Pfarrer verweigerte lediglich die Bescheinigung des vorgenommenen Verkündactes.

Es blieb demnach nur das dritte Auskunftsmittel übrig. Obwohl nun auch dagegen Bedenken aus dem Gesetze geltend zu machen waren, so entschloß man sich doch, das schriftliche Zeugniß durch Einvernehmung von Zeugen suppliren zu lassen, welche dem Aufgebote beigewohnt hatten. Es wurden demnach zwei von den Brautleuten namhaft gemachte Zeugen über die wirklich erfolgte Verkündigung der beabsichtigten Ehe durch den katholischen Pfarrer zu T. einvernommen und diese Thatsache auf Grund ihrer mit der Behauptung der Brautleute übereinstimmenden Aussage als erwiesen angenommen; von der Abnahme des angebotenen Eides nahm man in Analogie der §§. 86 und 87 des a. b. G. B. Abstand. Dies wurde sodann dem evangelischen Pfarrer unterm 11. Juli 1870 in einem Schreiben bekannt gegeben, worauf sodann die Trauung der genannten Brautleute am 24. Juli 1870 erfolgte.

Vom 20. Mai bis 24. Juli bedurfte es also, bis die beiden Brautleute getraut werden konnten! Die diesfällige Verhandlung, welche sich streng auf dem Boden des Gesetzes bewegte, beweist wieder die Unzulänglichkeit der heutigen Ehegesetzgebung. Wir wollen die Lücken nicht gegen den principiellen Standpunkt dieser Gesetzgebung ausbeuten, wie es gerne zu geschehen pflegt; nicht der Standpunkt, wohl aber die „eilige“ Gesetzgebung trägt Schuld an der Unzulänglichkeit.

Mittheilungen aus der Praxis.

Landes-, Bezirks- und Gemeindezuschläge zu den directen Steuern können nicht als ein „Accessorium“ der einzelnen Gattungen der l. f. Steuern angesehen werden.

Nach Artikel 26 des zwischen Oesterreich und Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 30. November 1864 (R. G. B. Nr. 2 ex 1865) sollen von der innerhalb des österreichischen Gebietes gelegenen Strecke der Brambach-Voitersreuth-Egerer Eisenbahn mit

Rücksicht auf deren geringe Ausdehnung und Unselbstständigkeit mit Ausnahme der Grundsteuer für die eingelösten und sonst erworbenen Gründe und sonstiger Objecte keinerlei Abgaben und Steuern erhoben werden.

Das k. k. Finanzministerium hat ein Ansuchen der sächsischen Staatseisenbahn-Hauptcasse um Rückerstattung einer an das Steueramt Eger für das Jahr 1869 bereits berichtigten Abschlagszahlung per 9 fl. 85 1/2 kr. auf die Landes- und Grundentlastungszuschläge zur Grundsteuer, sowie die aus diesem Anlasse gestellte Anfrage der Prager Finanzlandesdirection dem Minister des Innern zur competenten Entscheidung mit dem Bemerken übersendet, daß die Landeszuschläge als ein Accessorium der Grundsteuer anzusehen, daher auch von Sachsen zu bezahlen wären.

Statthalterei und Landesausschuß aber vertraten die entgegengesetzte Ansicht.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 15. Juni 1870, Z. 8078, ausgesprochen, daß es den Anspruch der k. sächsischen Staatseisenbahn-Hauptcasse auf Befreiung der zur Brambach-Voitersreuth-Egerer Eisenbahn eingelösten Grundstücke von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge zu der Grundsteuer im Wortlaute des Art. 26 des zwischen Oesterreich und Sachsen abgeschlossenen Staatsvertrages vom 30. November 1864 begründet findet; aus nachfolgenden Erwägungen: Die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge stehen mit der Grundsteuer nur insofern in einem Zusammenhange, als die ersteren, sowie alle übrigen Gattungen der „directen" Steuern die Grundlage der Auftheilung bilden; es beruhen jedoch die Landeszuschläge auf einer ganz verschiedenen rechtlichen Basis, weil sie im Wege der Landesgesetzgebung normirt werden, während die l. f. Steuern der Reichsgesetzgebung vorbehalten sind. Die Landeszuschläge können hiernach (ebenso wie die Bezirks- und Gemeindezuschläge zu directen Steuern) nicht als ein Accessorium der einzelnen Gattungen der l. f. Steuern angesehen werden, sondern erscheinen vielmehr ihrem Wesen nach als vollkommen „selbstständige Abgaben" *), die unter dem im Art. 26 des Eingangs bezogenen Staatsvertrages aufgestellten Begriffe „Grundsteuer" sich füglich nicht subsumiren lassen. H.

Zur Frage der Einhebung der Gemeindeumlagen von Spirituosen: Die Umwandlung von Weingeist in Liqueur und Rosoglio ist nicht als „Verbrauch" im Gemeindegebiete anzusehen.

Der Gemeinde-Ausschuß in B. hat am 20. December 1868 beschlossen, im Jahre 1869 einen 15% Zuschlag zur Verzehrungssteuer von Wein, Weingeist und Bier einzuheben. Mit Edict vom 14. März 1869 hat der Stadtrath kundgemacht, daß nach einem neuerlichen Gemeindebeschluß vom 13. März 1869 dieser 15% Steuerzuschlag gleich bei der Einfuhr von Spiritus und Branntwein zu entrichten ist, und dann zurückersetzt wird, wenn die Waare in derselben Gradhältigkeit binnen 3 Tagen weiter verführt wird.

Gegen das Vorgehen des Stadtrathes von B. bei Einhebung dieses Communalzuschlages beschwerten sich mehrere Fabrikanten und Handelsleute und zwar insbesondere darüber, daß die Transito-Zeit zu kurz sei, und daß die Umstaltung der Spirituosen z. B. in Liqueur unrichtig als Verbrauch angesehen werde.

Der Bezirkshauptmann entschied:

1. „Der Zuschlag könne nicht abgenommen werden, wenn der Weingeist in ein anderes Product z. B. Liqueur, Rosoglio umgewandelt und dann ausgeführt wird, und es wird demnach der im Edict vom 14. März 1869 enthaltene Ausspruch, daß der Zuschlag nur dann restituirt wird, wenn die Waare in derselben Gradhältigkeit ausgeführt wird, behoben;

2. das Transito-Gut habe vom Zuschlage frei zu bleiben; die festgesetzte 3tägige Frist sei genügend, doch könne es den Handelsleuten nicht verwehrt werden, unter Nachweisung der Gründe eine Fristerstreckung beim Stadtrath anzusuchen."

Die Gemeinde B. beschwerte sich gegen diese Entscheidung des Bezirkshauptmannes bei der Statthalterei und stellte an dieselbe die Anfrage, ob die Abnahme des Zuschlages von in ein anderes Product umgestalteten und zur Ausfuhr gelangenden Spirituosen zulässig sei, und wann und unter welchen Bedingungen beim Transito-Gut die Rückvergütung des erlegten Zuschlages einzutreten habe?

Die Statthalterei bestätigte die Entscheidung des Bezirkshauptmannes insoweit nämlich ausgesprochen wurde, daß der Stadtrath in B. nicht berechtigt sei, die 15% Umlage zur Verzehrungssteuer von jenem Weingeiste abzunehmen, der im Gemeindegebiet nicht verbraucht, sondern nach Verarbeitung oder Umwandlung in ein anderes Product aus dem Gemeindegebiete ausgeführt wird; hiebei wurde dem Gemeinderathe freigestellt, in Vollziehung des Gemeindebeschlusses innerhalb der gesetzlichen Grenzen behufs eventueller Rückerstattung der bei der Erzeugung oder Einfuhr des Weingeistes oder Branntweines erhobenen Gebühr im Austrittsfalle solche Vorkehrungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen, welche geeignet sind, der Schädigung des Gemeindegefälles, welche der Stadtrath in Folge des vorstehenden Ausspruches befürchte, wirksam zu begegnen, in welcher Beziehung der Stadtrath auf die Bestimmung des Art. VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1868, R. G. B. Nr. 90 hingewiesen wurde.

Bezüglich des Edictes des Stadtrathes vom 14. März 1869, mit welchem kundgemacht wurde, daß der Zuschlag nur dann zurückersetzt wird, wenn die Waare in derselben Gradhältigkeit binnen drei Tagen weiter verführt wird, erkannte die Statthalterei, daß durch diese Kundmachung der Grundsatz des §. 86 Gem.-Ordg. insoferne nicht alterirt werde, als dieselbe lediglich als eine auf Vollziehung des Gemeindebeschlusses abzielende, das Transito-Gut betreffende Maßnahme anzusehen ist, wodurch im Interesse der Parteien und der Gemeinde das zu beobachtende Verfahren geregelt, die principielle Verpflichtung der Gemeinde zur Rückerstattung der Umlage aber auch nach Ablauf der Frist, und auch im Falle der Veränderung der Gradhältigkeit der Waare nicht ausgeschlossen wird. Die Statthalterei hat hiernach die Entscheidung des Bezirkshauptmannes, insoweit mit derselben obige Kundmachung als mit §. 86 Gem.-Ord. unvereinbar behoben wurde, über den Recurs des Stadtrathes aufgehoben, und ist der gedachten Kundmachung vom Standpunkte des staatlichen Aufsichtsrechtes unter der Bedingung nicht entgegentreten, daß im Falle der Ausfuhr von Branntwein oder Weingeist, auch wenn dieser in der Gradhältigkeit verändert oder als Transito-Gut nicht erklärt, aber als solches zwar angemeldet, aber die 3tägige Ausfuhrsfrist versäumt wurde, die Rückerstattung der Gemeinde-Umlage im Grunde des §. 86 Gem.-Ord. stattfinde.

Gegen diese Statthalterei-Entscheidung recurrirte die Gemeinde B. an das Ministerium des Innern, indem sie darin anführte, daß unsere Gesetzgebung zwischen einer „unproductiven" Consumtion (Vertilgung des Stoffes) und einer „productiven" (Verarbeitung und Umstaltung in einen anderen Stoff) unterscheide, daß der §. 86 bei dem Ausdrucke „Verbrauch" sowohl die „productive" als die „unproductive" Consumtion im Auge habe, und die Gemeinde daher zur Restitution der Gemeindeumlage nur dann verpflichtet sei, wenn die Waare ganz unverändert wieder ausgeführt wird, daß die Gemeinde daher eine Restitution nur dann eintreten lassen wolle, wenn die Waare a) innerhalb 3 Tagen und b) im unveränderten Zustande ausgeführt wird; daß der Bezirkshauptmann die Beschränkung ad a) aufrecht erhalten und nur den Absatz b) als unvereinbar mit dem §. 86 bezeichnet habe, daß die Statthalterei zwar das ganze Edict vom 14. März 1869 gelten lasse jedoch unter Beschränkungen, welche die in diesem Punkte behobene Entscheidung des Bezirkshauptmannes in Wirksamkeit erhalten, und weitergehend die Beschränkung ad a) behebt, daß die angefochtene Statthalterei-Entscheidung mit der des Ministeriums des Innern vom 24. December 1869, Z. 17397 *), im Widerspruch stehe, daß dieselbe die ganze Einhebung des Communalzuschlages illusorisch mache, weil der Gemeinde die Berechtigung aberkannt werde, die Identität der Waare wegen ihrer geringeren Gradhältigkeit in Zweifel zu ziehen, ja der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt werde, den ganzen Zuschlag zurück zu ersetzen, obwohl ein Theil der Waare wirklich consumirt und nur verdünnte Waare in gleichem Quantum ausgeführt wird, daß die analoge Anwendung des Art. VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1868, Nr. 90, zu Mißverständnissen und Streitigkeiten führen müsse. Das Schlußpetit der Gemeinde B. lautete dahin, das Ministerium wolle die Einhebung des 15% Verzehrungssteuer-Zuschlages in dem ganzen Umfange mit der einzigen Ausnahme aufrecht erhalten, daß nur bei einer binnen 3 Tagen stattfindenden Ausfuhr der Transitowaare im unveränderten Zustande eine Restitution stattfinde.

---

*) Diese Anschauung steht auch mit der a. h. Entschließung vom 25. November 1858, Nr. 220 R. G. B., im Einklange, mit welcher die Einhebung des Landes- und Grundentlastungsfondszuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge und Ruhegenüsse der Beamten eingestellt wurde.

*) Man vergleiche den Fall in Nr. 10 auf Seite 39 des heurigen Jahrganges dieser Zeitschrift. Anm. der Red.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 2. Juli 1870, Z. 8189, erkannt: dem Recurse der Gemeinde B. wird — insoweit mit der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung ausgesprochen wurde, daß sie verpflichtet sei, den bei der Einfuhr oder der Erzeugung im Orte abgenommenen Gemeinde-Zuschlag zur Verzehrungssteuer vom Branntwein und Weingeist in jedem Falle zurück zu erstatten, wenn die mit der Communal-Umlage belegte gebrannte Flüssigkeit im Gemeindegebiete nicht verbraucht, sondern wieder ausgeführt wird, und daß diese Verpflichtung insbesonders auch dann noch aufrecht bestehe, wenn der Branntwein oder der Weingeist in der Gradhältigkeit verändert oder umstaltet zur Ausfuhr gelangt, oder wenn die ausgeführte Flüssigkeit entweder bei der Einfuhr als Transito-Gut nicht angemeldet oder falls dies geschehen, erst nach Ablauf der festgesetzten Ausfuhrfrist ausgeführt wurde, im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 86 der Gem.-Ord. — keine Folge gegeben, und es wird auf Grundlage des §. 102 der G.-O. die Vollziehung des dem Edicte vom 14. März 1869 zu Grunde liegenden Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses vom 13. März 1869 insoweit untersagt, als dieser Beschluß mit den vorgeführten aus den Anordnungen des §. 86 der Gem.-Ord. resultirenden Aussprüchen in Widerspruch steht. Km.

Zur Frage der Concurrenz von Seite der Filialgemeinde zur Erhaltung des Friedhofes der Mutterpfarrgemeinde.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 22. Jänner 1864, Z. 3522, wurde die Reparatur der Mauern des alten und neuen Friedhofes in D. genehmigt und bemerkt, bezüglich der Hand- und Fuhrlohnkosten habe das Bezirksamt Amt zu handeln. Das Bezirksamt hat nun in Betreff dieser Kosten (157 fl. 67 kr.) bei dem Umstande, als eine besondere Concurrenzverhandlung über die Repartition dieser Summe unter die betheiligten Gemeinden nicht stattgefunden hat, erkannt, daß im vorliegenden Falle die bei der Licitationsverhandlung am 21. Juli 1852, ermittelte Concurrenz abermals zu Grunde gelegt werden müsse. Damals handelte es sich um die Anlage des neuen Friedhofes in D. und es wurde bestimmt, daß die eingepfarrten Ortschaften D. u. W. ein Drittel, die übrigen Gemeinden aber zwei Drittel der Kosten zu bestreiten hätten.

Gegen diese Entscheidung recurrirten die 13 übrigen zur Mutterpfarre gehörigen Gemeinden an die Statthalterei und verlangten die vollständige Befreiung von jeder Concurrenzleistung mit Berufung darauf, daß sie in den Ortschaften T., P. und S. eigene Begräbnißplätze haben und sie allein erhalten müssen.

Mit dem Erlasse vom 16. October 1867, Z. 50469, hat die Statthalterei das Erkenntniß des Bezirksamtes behoben und entschieden, daß die Kosten der Friedhofmauern-Reparaturen in D. von den Gemeinden D. und W. allein bestritten werden sollen, weil die 13 übrigen Gemeinden drei eigene Friedhöfe haben und das hinsichtlich der Herstellung des neuen Friedhofes am 21. Juni 1852 aufgenommene Protokoll nur ein freiwilliges Uebereinkommen enthält, welches für die künftigen Herstellungen keine bindende Verpflichtung begründe.

Gegen diese Entscheidung haben die Gemeinden D. und W. den Ministerialrecurs ergriffen, welchem auch das Ministerium für Cultus und Unterricht am 24. Juni 1869, Z. 5415, aus nachstehenden Gründen Folge zu geben fand: Aus den vorgelegten Verhandlungsacten gehe hervor, daß jene Bedingung, unter welcher allein die Errichtung eigener Friedhöfe in den Filialgemeinden die letzteren von der Verpflichtung der Beitragsleistung zu den Reparaturskosten der Friedhofmauer in der Muttergemeinde D. hätte befreien können, nämlich eine Vereinbarung der betreffenden Gemeinden über diesen Punkt oder die Beibringung des Nachweises, daß sich durch die Herstellung neuer Friedhöfe für die eingepfarrten Gemeinden die Auslagen der Muttergemeinde D. und der auf denselben Friedhof angewiesenen Filialgemeinde W. mindestens um den Betrag des Concurrenzbeitrages der mit eigenen Friedhöfen versehenen Filialgemeinden vermindert haben, nicht erfüllt ist, und es treten mithin die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Filialgemeinden verpflichtet sind, zu Friedhofbauten eben so wie zu Kirchen- und Pfarrhofbauten in der Muttergemeinde beizutragen, in ihre volle Wirksamkeit. Hiezu komme noch für den vorliegenden Fall der Umstand, daß durch die Errichtung eigener Friedhöfe in den Filialgemeinden, wie aus den Acten zu entnehmen ist, die Benützung des Friedhofes der Muttergemeinde von Seite der ersteren noch keineswegs aufgehört hat, sondern derselbe sogar regelmäßig zur Beerdigung kleiner Kinder bis zum sechsten Lebensjahre, und bei größerer Sterblichkeit, wie solche im J. 1866 anläßlich der Cholera-Epidemie eintrat, ausnahmsweise auch zur Bestattung der Erwachsenen von den 13 Filialgemeinden benützt wird. Im Zusammenhange hiemit könne auch die weitere Annahme des Statthalterei-Erlasses vom 16. October 1867, Z. 50469, daß die Uebernahme einer Beitragsleistung zur Herstellung des neuen Friedhofes, welche in dem Protokolle vom 21. Juni 1852 ausgesprochen wurde, von Seite jener 13 Gemeinden eine freiwillige gewesen sei, welche keine weitere Verpflichtung nach sich ziehen könne, nur insoweit als richtig anerkannt werden, als von dem dort festgesetzten Maßstabe der Beitragsleistung, wornach ein Drittheil der Kosten auf die beiden Gemeinden D. und W. und zwei Drittheile auf die 13 anderen Filialgemeinden entfielen, die Rede ist; die Beitragsleistung selbst sei jedoch auch in jenem Falle keine freiwillige gewesen, sondern beruhte auf dem gesetzlichen Zusammenhange der 13 Gemeinden mit der Dechantei und Muttergemeinde D. und wurde von ihnen zudem deßhalb übernommen, weil sie eben ein Recht auf eventuelle Benützung des neuen Friedhofes sich reserviren wollten. Weil aber allerdings wenigstens der Maßstab der damaligen Repartition auf einer freiwilligen Uebereinkunft beruhte, so kann für die Folge eine fortdauernde Geltung des Protokolls vom 21. Juni 1862 nicht behauptet werden, und somit bei Behebung des Statthalterei-Erlasses vom 16. October 1867 die Entscheidung des Bezirksamtes vom 22. Mai 1867, wonach auch dermalen auf die Filialgemeinden D. und W. ein Drittheil, und auf die 13 anderen Gemeinden zwei Drittheile der Herstellungskosten entfallen sollten, nicht unbedingt zur Geltung gelangen. Es erscheinen vielmehr in so lange, als nicht eine neue Vereinbarung der 15 betheiligten Gemeinden zu Stande kommt, und dabei wegen der geringeren Benützung des neuen Friedhofes in D. durch die 13 früher benannten Filialgemeinden die Beitragsleistung derselben aus Billigkeitsrücksichten vermindert wird, die concurrenzpflichtigen Gemeinden verbunden, die Auslagen für Handlanger und Zufuhren nach dem allgemeinen gesetzlichen Maßstabe unter sich zu repartiren. (Ger. Ztg.)

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1870, Z. 3086, betreffend die Ausführung des Artikels 4, Absatz 3, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-B. Nr. 142, über die Auswanderung Wehrpflichtiger.

Im Einverständnisse mit dem k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium wird anläßlich eines concreten Falles eröffnet:

Wenn minderjährige Personen vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters mit Zustimmung ihrer Eltern die Erklärung abgeben, aus dem österreichischen Staatsverbande treten zu wollen, so sind sie nur dann als wirkliche Auswanderer zu betrachten und als solche von der Erfüllung der Wehrpflicht in Oesterreich befreit, wenn sich dieselben auch wirklich in einen auswärtigen Staat begeben.

Sobald eben solche minderjährige noch nicht wehrpflichtige Personen nach abgegebener Erklärung und deren behördlichen Entgegennahme fortan in ihrem früheren österreichischen Domizile verbleiben und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erwerben, so sind dieselben auch nicht von der Erfüllung der Wehrpflicht in Oesterreich befreit, weil sie in diesem Falle nicht als Auswanderer im Sinne des §. 1 des Patentes vom 24. März 1832 zu betrachten sind.

Es kann in dieser Beziehung keinen Unterschied machen, wenn den Betreffenden eine Erledigung des Inhaltes gegeben wurde, daß sie (die Auswanderer) aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden seien, weil diese Erklärung nur wirkliche Auswanderer im Auge haben kann.

Würde nicht an diesem Grundsatze festgehalten, so wäre damit nicht nur Gelegenheit zur Erledigung der Wehrpflicht gegeben, sondern es würde auch der besondere gesetzliche Schutz, welcher Minderjährigen durch das a. b. G. B. gewährt wird, bei solche Personen keine Anwendung finden können.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1870, Z. 1167, betreffend die Geschäftsvereinfachung in der politischen Depositirung.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium angeordnet, daß in der Gebahrung mit den bei den Bezirkshauptmannschaften einlangenden Geldbeträgen, Stämpeln und anderen Geldeswerthen zur thunlichsten Geschäftserleichterung der Steuerämter jede durch die Bestim-

mungen der Instruction über die Behandlung der politischen Baudepositen vom 12. December 1853 nicht ausgeschlossene Vereinfachung einzutreten hat.

Hiernach sind insbesondere Geldbeträge, welche noch am Tage des Einlangens dem Bezugsberechtigten im kurzen Wege erfolgt, sowie Abfuhr von Gefällsstrafen, Steuern und Gebührenzahlungen, welche sofort an die Kasse zur Verrechnung in dem betreffenden Gefällszweige übergeben werden können, einer vorläufigen Depositirung nicht zuzuführen, sondern gleich der definitiven Behandlung zu unterziehen.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem mit der Leitung der dalmatinischen Statthalterei betrauten Sectionschef Josef Bruno Freiherrn Fluck v. Leidenkron die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im k. k. Finanzministerium Karl Distler als Ritter der eisernen Krone zweiter Classe den Freiherrnstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Vicepräsidenten der galiz. Finanzlandesdirection Adolf Jorkasch-Koch taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Universitätsprofessor in Prag, Dr. Johann Moriz Chlupp als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand mit dem Prädicate „von Chlonau" verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberbergrathe Eduard Stolzer den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Statthalterei- und Landesmedicinalrath Dr. Franz Ritter von Skoda zum Statthaltereirathe zweiter Classe und zum Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei für Böhmen, den Landesmedicinalrath Dr. Illuminat Zadro zum Statthaltereirathe zweiter Classe und zum Landesreferenten bei der Statthalterei für das Küstenland, den Landesmedicinalrath Dr. Constantin v. Fradenek zum Regierungsrathe und Landessanitätsreferenten bei der Landesregierung für Kärnten und den Landesmedicinalrath Dr. Eduard Czejke zum Regierungsrathe und Landessanitätsreferenten bei der schlesischen Landesregierung ernannt.

Se. Majestät haben den Landesmedicinalrath Dr. Ignaz Ressig zum Statthaltereirathe zweiter Classe und Landessanitätsreferenten bei der Statthalterei für Galizien und den Landesmedicinalrath Dr. August Ritter von Andrioli zum Regierungsrathe und Landessanitätsreferenten bei der Landesregierung für Krain ernannt.

Se. Majestät haben angeordnet, daß dem Sectionsrathe im Finanzministerium Karl Jüngling bei seiner Versetzung in den Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. Majestät haben dem Director der Güter des griechisch-orientalischen Religionsfondes in der Bukowina Hugo Pramberger eine sistemisirte Sectionsrathsstelle im Finanzministerium verliehen.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerconcipisten im Finanzministerium Andreas Baumgartner eine sistemisirte Ministerialsecretärsstelle verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberamtsdirector in Triest, Finanzrath Jakob Rauch das Ritterkreuz des Franz-Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem in den bleibenden Ruhestand versetzten Steuereinnehmer Karl Kinnast das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem im Ackerbauministerium in Verwendung stehenden Berggeschwornen Johann Lhotsky taxfrei den Titel und Charakter eines Bergcommissärs verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den k. k. nied.-österr. Auscultanten Dr. Theodor Erb und den Amanuensis der k. k. Universitätsbibliothek zu Gräz Dr. Albert Kosmatsch zu Amanuenses an der k. k. Universitätsbibliothek in Wien ernannt.

Der Minister des Innern hat die sistemisirte Stelle des Landesthierarztes für Böhmen dem dortigen Landesthierarzte Dr. Johann Maresch verliehen.

Der Minister des Innern hat die sistemisirte Stelle des Landesthierarztes für Galizien dem dortigen Landesthierarzte Dr. Josef Werner verliehen.

Der Finanzminister hat dem provisorischen Ministerialconcipisten Friedrich Treitl eine sistemisirte Ministerialconcipistenstelle im Finanzministerium verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Berggeschwornen der Berghauptmannschaft in Cilli Johann Tuščany zum Bergcommissär daselbst, und den im Ackerbauministerium in Verwendung stehenden berghauptmannschaftlichen Conceptspracticanten Rudolf Knapp zu Berggeschwornen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Regierungsrath Professor und Primararzt Dr. Anton Jaksch, Regierungsrath, Professor und Primararzt Dr. Josef Halla, den ersten Stadtbezirksarzt Dr. Karl Grosse, den Professor Dr. Josef Kaulich in Prag und den Kreisarzt Dr. Josef Hofer in Karolinenthal zu ordentlichen Mitgliedern des Landessanitätsrathes für Böhmen ernannt.

Der oberste Rechnungshof hat die bei demselben erledigten zwei Rechnungsrathsstellen dem mit dem Titel und Charakter eines Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsofficiale erster Classe des Fachrechnungsdepartements des k. k. Finanzministeriums für die Staatsschuld Georg Haberer, dann dem Rechnungsofficial erster Classe des Rechnungsdepartements der Landesregierung in Czernowitz Johann Orlowsky verliehen.

Der Ackerbauminister hat den Statthaltereiconcipisten Dr. Casimir Grafen Badeni zum Ministerialconcipisten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Finanzminister hat dem provisorischen Ministerialconcipisten Franz Wurm eine sistemisirte Ministerialconcipistenstelle im Finanzministerium verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Steuereinnehmersstelle erster Classe in Mähren in der neunten Diätenclasse mit 945 fl. Gehalt, eventuell eine Einnehmersstelle zweiter oder dritter Classe mit 840 fl. und 735 fl., eventuell eine Controlorsstelle erster zweiter und dritter Classe zehnte Diätenclasse, Jahresgehalt 735 fl., 630 fl. oder 525 fl. und endlich eine Officialsstelle elfter Diätenclasse mit Gehalt jährlicher 525 fl. 472 fl. 50 kr. oder 420 fl. und Cautionspflicht in der Gehaltshöhe bis 7. September l. J. (Amtsblatt Nr. 186.)

Finanzrathsstelle bei der nieder-österr. Finanzprocuratur mit 1800 fl. Gehalt jährlich und dem Quartiergeld jährlicher 300 fl. eventuell eine Procuratursadjunctenstelle mit 1400 fl. Gehalt jährlich und dem Quartiergelde jährlicher 250 fl. bis 7. September l. J. (Amtsblatt Nr. 186.)

Drei Finanzconceptspracticantenstellen jede mit dem Adjutum von jährlicher 400 fl. ö. W. für Mähren bis 7. September l. J. (Amtsblatt Nr. 188.)

Landthierarztesstelle in Schlesien mit dem Amtssitze in Troppau, Jahresgehalt 800 fl. bis 15. September l. J. (Amtsblatt Nr. 192.)

Postamts-Accessistenstelle zweiter Classe im Innsbrucker Postdirectiosbezirke 500 fl. Jahresgehalt, Caution 400 fl. bis 7. September l. J. (Amtsblatt Nr. 192.)

Steuereinnehmersstelle in Steiermark neunte Diätenclasse, Gehalt jährlich 945 fl. eventuell eine Steuereinnehmersstelle mit 800 fl. oder 735 fl. jährlich, oder eine Steueramtscontrolorstelle mit 735 fl. oder 630 fl. jährlich, sämmtlich gegen Caution bis 12. September l. J. (Amtsblatt Nr. 193.)

Zwei Forstelevenstellen für die Aerarialforstverwaltung mit einem Stipendium jährlicher 200 fl. bis 7. September l. J. (Amtsblatt Nr. 193.)

Polizei-Bezirksarztesstelle beim Polizeikommissariat Wieden mit 630 fl. Gehalt jährlich und 105 fl. Quartiergeld bis 1. September l. J. (Amtsblatt Nr. 195.)

Rechnungsofficialsstelle zweiter Classe im Personalstande des Statthalterei-Rechnungsdepartements in Triest mit 800 fl. jährlich und dem Quartiergelde 200 fl. jährlich bis 15. September l. J. (Amtsblatt Nr. 195.)

Officialsstelle beim Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Linz, elfte Diätenclasse mit 500 fl. Gehalt jährlich, eventuell eine Practikantenstelle mit dem Adjutum jährlicher 200 fl. oder ohne dasselbe bis 15. September l. J. (Amtsblatt Nr. 195.)

Rechnungsführersstelle bei der Hof- und Staatsdruckerei neunte Diätenclasse 945 fl. Gehalt und 210 fl. Quartiergeld jährlich bis 15. September l. J. (Amtsblatt Nr. 196, 197.)

Die Stelle des Assistenten der medicinischen Klinik und Secundararztes im St. Johannesspitale in Salzburg mit 400 fl. Adjutum jährlich und Freiquartier bis 15. September l. J. (Amtsblatt Nr. 198.)

Zwei Practikantenstellen beim Rechnungsdepartement der k. k. mährischen Statthalterei mit dem Adjutum jährlicher 200 fl. bis 20. September l. J. (Amtsblatt Nr. 198.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.